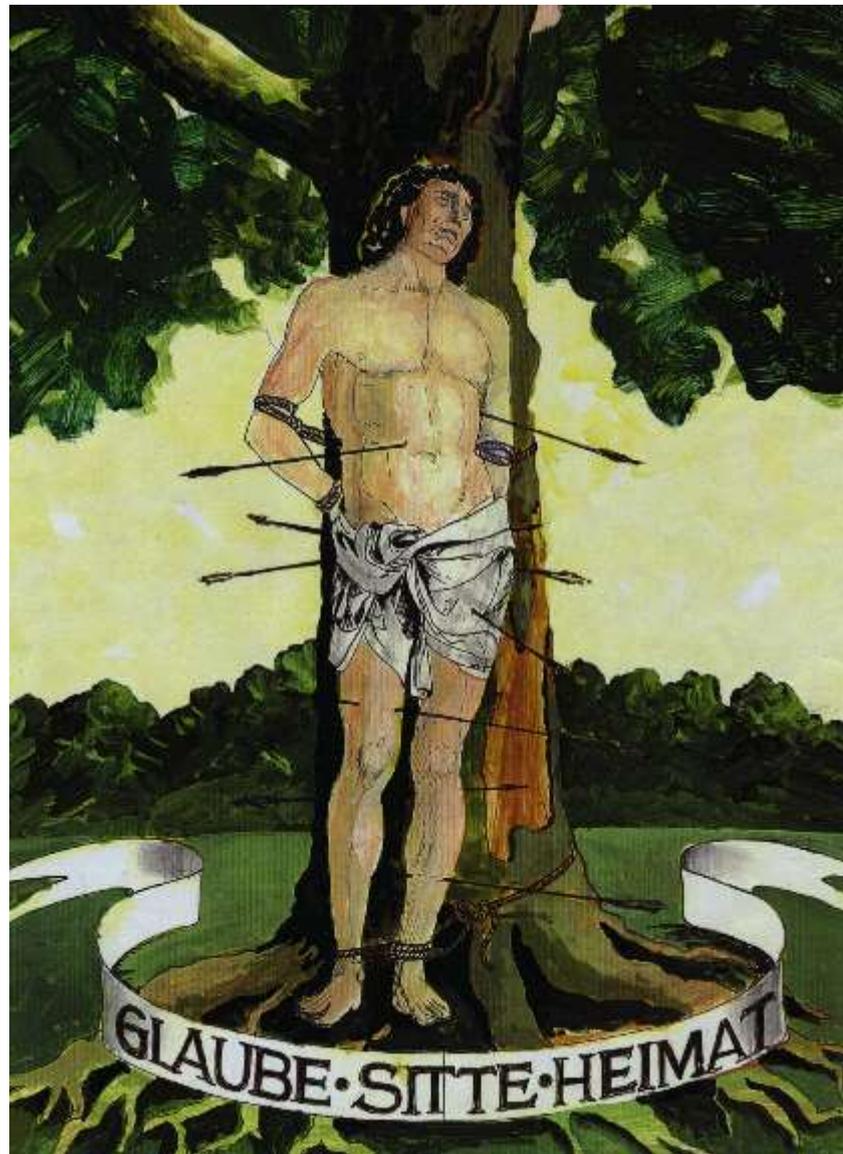


SATZUNG

Des Bürgervereins “UNITAS“ Frixheim e.V.
in St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nettlesheim 1300



vom 17. August 1984

geändert durch Versammlungsbeschluss vom 01.02.2002

- Satzungsübersicht -

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Wesen und Aufgabe
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Aktive Mitgliedschaft
- § 6 Passive Mitgliedschaft
- § 7 Jungschützen
- § 8 Ehrenmitgliedschaft
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Austritt
- § 11 Ausschluß
- § 12 Beitrag
- § 13 Pflichten aus der Mitgliedschaft
- § 14 Rechte aus der Mitgliedschaft
- § 15 Jubilare
- § 16 Zugjubiläen
- § 17 Beförderungen
- § 18 Auszeichnungen und Ehrenzeichen
- § 19 Organe des Vereins
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 22 Änderung der Satzung
- § 23 Auflösung des Vereins
- § 24 Vorstand
- § 25 Wahl des Vorstands
- § 26 Aufgaben des Vorstands
- § 27 Aufgaben der Vorstandsmitglieder
- § 28 Adjutant
- § 29 Geschäftsführender Vorstand
- § 30 Entziehung der Geschäftsführung
- § 31 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands
- § 32 Haftung des geschäftsführenden Vorstands
- § 33 Kassenprüfer
- § 34 Geschäftsjahr
- § 35 Festveranstaltungen

- § 36 Kirchliche Veranstaltungen
- § 37 Begräbnisordnung
- § 38 Sportschießen
- § 39 Sportschützenabteilung
- § 40 Kunst und Kultur
- § 41 Soziale Fürsorge
- § 42 Ehrengericht
- § 43 Inkrafttreten

§ 1 Name und Sitz

- 1) Dieser Verein soll den Namen Bürgerverein "UNITAS" Frixheim e. V. in St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nettlesheim 1300 führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Rommerskirchen – Frixheim.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Grevenbroich eingetragen werden.

§ 2 Wesen und Aufgabe

- 1) Der Bürgerverein "UNITAS" Frixheim e.V. in St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nettlesheim 1300 ist eine Vereinigung von Männern und Frauen, die sich zu den Grundsätzen und Zielen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in Köln e. V. bekennen.
Er ist Mitglied dieses Bundes, dessen Statut und Rahmensatzung in ihrer jeweiligen Fassung für ihn verbindlich sind.
- 2) Getreu dem Wahlspruch der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften "*Für Glaube, Sitte und Heimat*" stellen sich die Mitglieder des Bürgervereins "UNITAS" Frixheim e. V. in der St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nettlesheim 1300 folgende Aufgaben:
 - a) Bekenntnis zum Christlichen Glauben
 - b) Eintreten für Christliche Sitte und Kultur
 - c) Liebe zur Heimat und zum Vaterland.
- 3) Nichtkatholische Mitglieder verpflichten sich mit der Aufnahme in den Verein grundsätzlich auf dessen christliche Grundsätze.
- 4) Zur Erfüllung seiner religiösen Aufgaben hat sich der Verein der Pfarrei St. Martinus in Nettlesheim angeschlossen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Bürgerverein "UNITAS" Frixheim e. V. in St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nettlesheim 1300 verfolgt ausschließlich und unmittelbar schützenbrüderliche, christliche, mildtätige und gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Mitglieder haben bei ihrem ausscheiden und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein ist eine Vereinigung christlicher Männer und Frauen. Er besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) passiven Mitgliedern
 - c) Jungschützen
 - d) Ehrenmitgliedern
- 2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Aktive Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied können Männer und Frauen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und von gutem Ruf und bereit sind, sich zu dieser Satzung und damit zum Statut des Bundes zu verpflichten.
- 2) Das Gesuch um aktive Mitgliedschaft hat an einen der bestehenden Schützenzüge zu erfolgen, der über die Aufnahme entsprechend seiner internen Zugvereinbarungen entscheidet. Er meldet die Neuaufnahme an den Vorstand.
- 3) Das Gesuch einer Gruppe, die als neuer Zug in den Verein eintreten möchte, erfolgt an den Vorstand.
Über ihre Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

§ 6 Passive Mitgliedschaft

- 1) Passives Mitglied können Männer und Frauen werden, die die Voraussetzungen des § 5, Absatz 1 erfüllen.
- 2) Das Gesuch um passive Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands.

§ 7 Jungschützen

- 1) Jungen und Mädchen vom 8. bis zum Vollendeten 18. Lebensjahr können unter den Voraussetzungen des § 5, als Jungschützen in den Verein aufgenommen werden.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, auch Nichtmitglieder, die sich um den Verein außergewöhnliche Verdienste erworben haben, können vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- 2) Beruhen die erworbenen Verdienste eines Mitglieds auch auf einem vormals bekleideten Vorstandsamt, so kann ihm mit der Ehrenmitgliedschaft ein entsprechender Ehrentitel (z.B. Ehrenpräsident, Ehrenoberst) verliehen werden.
- 3) Ehrenmitglieder haben, sofern durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, die vollen Mitgliedsrechte, sind aber von den Mitgliedspflichten befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluß,
 - c) Tod.

§ 10 Austritt

- 1) Der Austritt aus dem Verein ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 2) Der Austritt aus einem Schützenzug ist gegenüber dem Schützenzug zu erklären, dem das Mitglied angehört. Der Zug teilt den Austritt dem Vorstand mit.
- 3) Ein aus einem Schützenzug austretendes Mitglied kann seine Mitgliedschaft im Verein als passives Mitglied fortsetzen, ohne das es eines Beschlusses des Vorstands bedarf.
Ein entsprechender Antrag ist an den Vorstand zu richten.

§ 11 Ausschluß

- 1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

- 2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins oder des Bundes schädigt, oder wenn es seinen Beitrag nicht fristgerecht gezahlt hat.
- 3) Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Dem Mitglied ist vorher das rechtliche Gehör zu gewähren.
- 4) Ein ausgeschlossenes Vorstandsmitglied scheidet mit der Rechtswirksamkeit der Ausschlussentscheidung aus seinem Amt aus. Bis dahin ist es von seinem Amt suspendiert.
- 5) Gegen die Entscheidung des Vorstands hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

§ 12 Beitrag

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag bis zum 31. März des Jahres zu zahlen.
- 2) Die Mitglieder des Tambourcorps "UNITAS" Frixheim sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 13 Pflichten aus der Mitgliedschaft

- 1) An den Veranstaltungen des Vereins sowie am Begräbnis eines Mitglieds sollen sich möglichst alle Mitglieder beteiligen.

§ 14 Rechte aus der Mitgliedschaft

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht auf den Königsschuß, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat.

§ 15 Jubilare

- 1) Jedes Mitglied des Vereins wird für eine 25-, 40-, 50- und 60 jährige Mitgliedschaft geehrt.
- 2) Zeiten nachweisbarer Mitgliedschaft in einer anderen, dem Bund der historischen Deutschen Schützenbruderschaften angeschlossenen, Bruderschaft, werden angerechnet.

§ 16 Zugjubiläen

- 1) Jeder Schützenzug des Vereins wird für eine 25-, 50-, 75- und 100 jährige Existenz und aktive Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins geehrt.

§ 17 Beförderungen

- 1) Beförderungen werden von den Zügen, gemäß ihrer internen Zugvereinbarungen, beschlossen und ausgesprochen.
- 2) Beförderungen zum Oberst oder einem darüberliegenden Dienstgrad sind innerhalb der Züge nicht zulässig.
- 3) Eine Beförderung des Regimentsoberst wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beförderung wird durch den Brudermeister ausgesprochen.

§ 18 Auszeichnung und Ehrenzeichen

- 1) Über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenzeichen des Bundes, gemäß der *“Ordnung für die Verleihung von Auszeichnungen (als Orden) und Ehrenzeichen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften “* beschließt der Vorstand.
- 2) Auszeichnungen (als Orden) können den Zügen, entsprechend ihrer internen Zugvereinbarungen, an ihre Mitglieder verliehen werden.
- 3) Das Recht, Auszeichnungen (als Orden) an verdiente Schützen zu verleihen, steht dem amtierenden Schützenkönig zu.

§ 19 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Geschäftsführende Vorstand.

§ 20 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich, möglichst im Januar, ist die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können bei Bedarf einberufen werden.
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich dies beim 1. Brudermeister beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen und geleitet.

- 4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
Die schriftliche Einladung erfolgt durch Aushang und an die Zugführer, die die Einladung mündlich oder schriftlich an ihre Zugmitglieder weiterleiten.
- 5) Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.
- 6) Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist schriftlich abzustimmen.
- 8) Zur Annahme eines Beschlusses ist die einfache Stimmenmehrheit genügend und erforderlich, soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird.

§ 21 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist
 - a) Wahl des Vorstands und von zwei Rechnungsprüfern
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstands nach Rechnungslegung,
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
 - e) Beschlußfassung über Aktivitäten und Veranstaltungen,
 - f) Beschlußfassung über die Beförderung des Regimentsoberst,
 - g) Änderung der Satzung,
 - h) Auflösung des Vereins.
- 2) Anträge und Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu Unterschreiben.

§ 22 Änderung der Satzung

- 1) Über eine Änderung dieser Satzung beschließt die Mitgliederversammlung nur auf Antrag.
- 2) Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur gestellt werden durch
 - a) mindestens zehn Mitglieder des Vereins,
 - b) den Vorstand.
- 3) Zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 2) Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der Mitglieder unter sieben sinkt.
- 3) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Kulturamt der Gemeinde Rommerskirchen. Dieses soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren.
Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen.
Im Falle einer Neugründung eines Vereins in der Ortschaft Frixheim hat das Kulturamt der Gemeinde Rommerskirchen das Vermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.

§ 24 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) Brudermeister (Präsidenten)
 - b) Stellvertretender Brudermeister
 - c) Oberst des Regiments
 - d) Adjutanten des Oberst
 - e) Geschäftsführer
 - f) Stellvertretender Geschäftsführer
 - g) Kassierer
 - h) Stellvertretender Kassierer
 - i) Schriftführer
 - j) Stellvertretender Schriftführer
 - k) Schießmeister
 - l) Jungschützenmeister
 - m) Beisitzer

Dem Vorstand gehören als ordentliche Mitglieder an:

- n) als geistlicher Präses der Pfarrer der Pfarrei St.Martinus in Nettetshiem oder ein von ihm zu benennender Priester.
- o) der im Geschäftsjahr amtierende König
- p) der im Geschäftsjahr amtierende Kronprinz

§ 25 Wahl des Vorstands

- 1) Die Mitglieder des Vorstands werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher, und geheimer Wahl gewählt.
- 2) Wahlberechtigt ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat mit dem die Volljährigkeit eintritt.
- 3) Je die Hälfte der Vorstandsmitglieder wird alle zwei Jahre auf jeweils vier Jahre gewählt, und zwar in folgendem Turnus:
 - a) Brudermeister, Stellvertretender Geschäftsführer, Kassierer, Stellvertretender Schriftführer, Oberst
 - b) Stellvertretender Brudermeister, Geschäftsführer, Stellvertretender Kassierer, Schriftführer, Adjutant, **Beisitzer**.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt in dem Jahr in dem die Amtszeit endet, auf der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung nach dem Schützenfest.
- 5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 26 Aufgaben des Vorstands

- 1) Aufgaben des Vorstands sind die
 - a) Führung der laufenden Geschäfte
 - b) Rechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - c) Erstattung der Tätigkeitsberichte
 - d) Beschlußfassung über Aufnahmeanträge von neugegründeten Zügen
 - e) Beschlußfassung über die Aufnahme von passiven Mitgliedern
 - f) Beschlußfassung über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern
 - g) Ausschluß von Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit
 - h) Beschlußfassung über die Verleihung von Auszeichnungen und Ehrenzeichen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften
 - i) Vorschlag für die Beförderung des Regimentsoberst
 - j) Wahl der Delegierten für Organe des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und seiner Untergliederungen
- 2) Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Brudermeister, einberufen und geleitet.
- 3) Zur Vorstandsversammlung ist mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- 4) Die Bestimmungen des § 20 Absätze 5, 7 und 8 über die Beschlussfassung finden entsprechende Anwendungen.
- 5) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom 1. Brudermeister oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 27 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 1) Der 1. BRUDERMEISTER ist der Repräsentant des Vereins.
Er beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und die Mitgliederversammlungen.
- 2) Der STELLVERTRETENDER BRUDERMEISTER vertritt den Brudermeister im Falle seiner Verhinderung, und übernimmt dessen Aufgaben.
- 3) Der OBERST des Regiments organisiert und leitet die Aufzüge des Vereins in der Öffentlichkeit. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der Adjutant des Oberst diese Aufgaben.
- 4) Der GESCHÄFTSFÜHRER verhandelt, schließt Verträge und verwahrt die Sachwerte des Vereins. Das Königssilber und sonstige bedeutende Sachwerte sind möglichst in einem Banksafe zu bewahren.
- 5) Der STELLVERTRETENDER GESCHÄFTSFÜHRER vertritt den Geschäftsführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben
- 6) Der KASSIERER ist für das Finanzwesen des Vereins verantwortlich. Er hat alle Einnahmen und Ausgaben mit der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns aufzuzeichnen und die Belege zu verwahren. Er hat den Jahresabschluß zu erstellen und Rechnung zu legen. Er stellt Zahlungsanweisungen aus, die vom 1. Brudermeister gegenzuzeichnen sind. Die Geldmittel sind Bankmäßig anzulegen.
- 7) Der STELLVERTRETENDER KASSIERER vertritt den Kassierer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben
- 8) Dem SCHRIFTFÜHRER obliegt das Schriftwesen des Vereins. Er führt und verwahrt das gesamte Schriftwerk. Er fertigt die Protokolle über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, zumindest die Anträge und Beschlüsse sind in einem fortlaufend geführten Protokollbuch einzutragen.
- 9) Der STELLVERTRETENDE SCHRIFTFÜHRER vertritt den Schriftführer im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.
- 10) Der SCHIEßMEISTER organisiert das Brauchtumsschießen und das sportliche Schießen des Vereins und trägt hierfür die Verantwortung gegenüber dem Verein und Außenstehenden Personen. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter diese Aufgaben.
- 11) Der JUNGSCHÜTZENMEISTER organisiert und führt die Jungschützen der Bruderschaft. Er vertritt deren Interessen im Vorstand und in der Mitgliederversammlung. Er trägt die Verantwortung für die Jungschützen.

- 12) Der/die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben.
- 13) Der PRÄSES wahrt die geistigen, kirchlichen und kulturellen Aufgaben des Vereins.
- 14) Der amtierende KÖNIG ist der Würdenträger des Vereins. Ihm zur Seite steht seine Königin.
- 15) Der KRONPRINZ soll in seinem Vorbereitungsjahr, Einblick in die Gepflogenheiten, Sitten und Bräuche der Bruderschaften erhalten.

§ 28 Adjutant

- 1) Für die Wahl des Adjutanten findet § 25 entsprechende Anwendung.
- 2) Der Adjutant vertritt den Oberst im Falle seiner Verhinderung und unterstützt ihn bei seinen Aufgaben.

§ 29 Geschäftsführender Vorstand

- 1) Der Brudermeister, der stellvertretender Brudermeister, der Geschäftsführer, der Kassierer und der Schriftführer bilden den gesetzlichen Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 2) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstands sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstands abgegeben.

§ 30 Entziehung der Geschäftsführung

- 1) Die einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands durch Satzung übertragene Befugnis zur Geschäftsführung kann ihm durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
- 2) Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordentlichen Geschäftsführung.

§ 31 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Die Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands bestimmen sich nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften des § 664 bis 670 BGB, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 32 Haftung des geschäftsführenden Vorstands

- 1) Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands hat bei der Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigener Angelegenheit Anzuwenden pflegt.

§ 33 Kassenprüfer

- 1) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer müssen Mitglied des Vereins sein. Sie prüfen die Führung der Kassenbücher, die Bestände, Vermögensanlagen und Belege. Zur Jahresrechnungslegung des Kassierers geben sie den Prüfungsbericht.

§ 34 Geschäftsjahr

- 1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 35 Festveranstaltungen

- 1) Der Verein feiert alljährlich das Patronatsfest im Kreise der Mitglieder und das Schützenfest als große öffentliche Veranstaltung, wie es seit alters her Brauch ist.
- 2) Am Sonntag des Schützenfestes findet ein Hochamt statt, zu dem der König vom gesamten Regiment in feierlichen Zuge abgeholt wird.
Im Anschluß an das Hochamt findet die Proklamation statt, zu der neben den Repräsentanten befreundeter Vereine die Repräsentanten der Gemeinde eingeladen werden. Am Nachmittag findet der Festzug mit Parade statt. Der Krönungsball beschließt das Schützenfest.
- 3) Über sonstige Veranstaltungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 36 Kirchliche Veranstaltungen

- 1) Der Verein beteiligt sich möglichst geschlossen in Tracht und mit Fahnen an der Fronleichnamsprozession.
- 2) Der Verein läßt alljährlich zwei Hochämter halten; das eine zum Patronatsfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins, das andere zum Schützenfest für die lebenden und verstorbenen Mitglieder des Vereins.

- 3) Bei den Gottesdiensten nehmen die Fahnenabordnungen um den Altar Aufstellung.
- 4) Anlässlich des Patronatsfestes findet eine möglichst gemeinschaftliche Kommunion der katholischen Mitglieder statt.
- 5) Der Verein beteiligt sich an Veranstaltungen und Einrichtungen seiner Pfarrei.

§ 37 Begräbnisordnung

- 1) Für jedes verstorbene Mitglied spendet der Verein einen Kranz.
- 2) An der hl. Messe für das verstorbene Mitglied sollen möglichst alle Mitglieder teilnehmen.
- 3) Die Mitglieder sollen am Begräbnis eines Schützenbruders in Tracht teilnehmen unter Vorausführen der Vereinsfahne.

§ 38 Sportschießen

- 1) Im Rahmen der Freizeitgestaltung pflegt der Verein das sportliche Schießen insbesondere für die Jungschützen nach den Bestimmungen des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften und der FICEP (Int. Kath. Sportverband). Auch beteiligt sich der Verein an den sportlichen Schießwettkämpfen auf verschiedenen Ebenen des Bundes.

§ 39 Sportschützenabteilung

- 1) Zum Zwecke der Pflege und Hebung des Schießsports als Leibesübung unterhält der Verein die Abteilung "Sportschützen". Näheres regelt eine Sportschützenordnung.

§ 40 Kunst und Kultur

- 1) Der Verein hat darüber zu Wachen, das die alten Besitztümer des Vereins, die Kunstwert haben, insbesondere das Königssilber, Urkunden und Protokollbücher sorgfältig und sicher aufbewahrt werden.
- 2) Der Verein beteiligt sich an der Pflege christlicher und geistlicher Kultur und Heimat.

§ 41 Soziale Fürsorge

- 1) Der Verein schützt seine Mitglieder durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung.

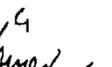
Die Mitglieder verpflichten sich zu Hilfeleistungen in Notfällen.

§ 42 Ehrengericht

- 1) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein bzw. zwischen Mitglieder untereinander sollen vom Vorstand geschlichtet werden.
Falls dies nicht möglich ist, ist zur Entscheidung das Ehrengericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften zuständig, das für den Verein vom Vorstand, im übrigen von den Mitgliedern angerufen werden kann.
- 2) Die Ehrengerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften in ihre jeweiligen Fassung ist Bestandteil dieser Satzung und für alle Mitglieder des Vereins verbindlich.

§ 43 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 14. April 1991 beschlossen und ist von da ab in Kraft.
- 2) Die Satzung vom 17. August 1984 tritt hiermit außer Kraft.

Manfred 
Hans Peters
Edmund 
Matthias 
Herrmann 

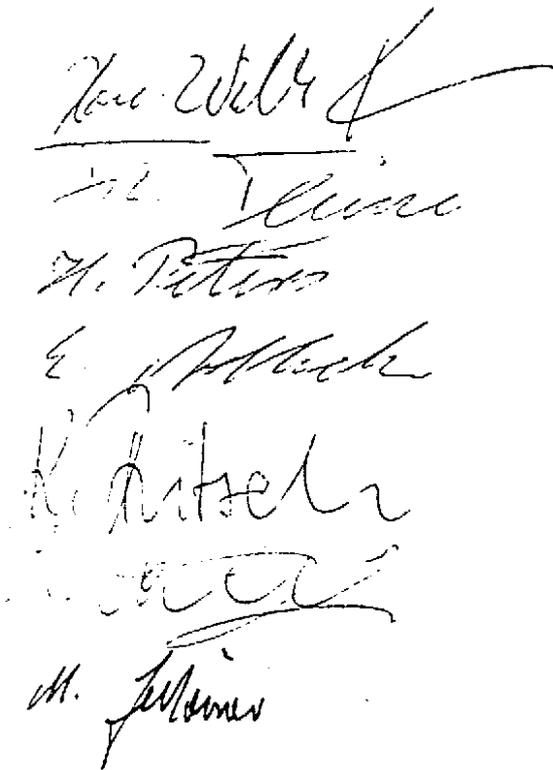
Herrn Klein
Klaus 
Frank 
F. 

Ergänzungsänderung bzw. Neufassung des Paragraphen § 23 (3)

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an das Kulturamt der Gemeinde Rommerskirchen. Dieses soll das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken verwenden, jedoch etwaige Sachwerte, wie Fahnen, Königssilber, Degen und Gewehre sowie Urkunden und Protokollbücher aufbewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen.

Im Falle einer Neugründung eines Vereins in der Ortschaft Frixheim hat das Kulturamt der Gemeinde Rommerskirchen das Vermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.

Frixheim, den 31.1.1992



Satzung

Des Bürgervereins „Unitas“ Frixheim e.V.

in

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nettlesheim 1300

vom 17. August 1984

geändert durch Versammlungsbeschluß vom 14. April 1991

ergänzt durch Versammlungsbeschluß vom 31. Januar 1992

ergänzt durch Versammlungsbeschluß vom 31. August 2001

ergänzt durch Versammlungsbeschluß vom 30. Januar 2009

Ergänzungsänderung zu den Paragraphen:

- § 24 / (1 / g) (Aufnahme des Kassierer)
- § 24 / (1 / h) (Aufnahme des stellvertretenden Kassierers)
- § 24 / (j + k) (Erster u. Zweiter Beisitzer entfällt,)
- § 24 / (1 / l) (Aufnahme des Jungschützenmeisters in den Vorstand)
- § 24 / (1 / o) (Aufnahme des im Geschäftsjahr amtierenden Kronprinzen in den Vorstand)
- § 25 / (3) (Wahlturnus Vorstand)
- § 27 / (6) (Aufgaben Kassierer)
- § 27 / (7) (Aufgaben stellvertretender Kassierer)
- § 27 / (11) (Aufgaben des Jungschützenmeisters)
- § 27 / (14) (Aufgaben des Kronprinzen)
- § 28a (Stellvertretender Schießmeister entfällt und ist in §27(10) enthalten)
- § 29 (Platzmeister entfällt)
- § 33 alt (Ausgabenwirtschaft entfällt und ist im jetzigen §33 Kassenprüfer enthalten)

Frixheim, den 01. Februar 2002

D. Butler
Theo. Butler
V. Dittler
Hans W. H.
W. H. D.
F. W. H.
John H.
Theo. Clark Jr.

M. J. H.
W. H. D.
D. H. D.
D. H. D.
W. H. D.
H. H. D.

Ergänzungsänderung zu den Paragraphen:

§ 24 / (1 / m) (Aufnahme des/der Beisitzer)

dadurch ändern sich die nachfolgenden Absätze von (1/n – 1/p)

§ 25 / (3) (Wahlturnus Vorstand Ergänzung b)

§ 27 / (12) (Aufgaben des/der Beisitzer)

dadurch ändern sich die nachfolgenden Absätze von (13 – 15)

Frixheim, 30.01.2009